

Zeitschrift für Interkulturellen Fremdsprachenunterricht

Didaktik und Methodik im Bereich Deutsch als Fremdsprache

ISSN 1205-6545 Jahrgang 19, Nummer 1 (April 2014)

KulturZeitRaum

Das Feuilleton der ZIF

Verdachtsberichterstattung

Für die deutsche Sprache sind Fügungen, also Kombinationen von mehreren Wörtern zu zusammengesetzten Wörtern, sogenannten Komposita, charakteristisch. Besonders häufig finden sich Zusammensetzungen bei Hauptwörtern, auch Gegenstandswörter, Substantive und Nomina genannt. Sind Texte durch viele Nomina und Nominalkomposita geprägt, so sprechen wir vom Nominalstil, und das ist kein Kompliment. Solche Texte gelten als wenig bis nicht lebendig und allemal als unliterarisch. Auch der Begriff *Verdachtsberichterstattung* steht nicht im Verdacht, ein literarischer Begriff zu sein. Er setzt sich aus drei Substantiven zusammen: die Erstattung, der Bericht, der Verdacht. Ganz spannend dabei ist, dass alle drei Wortbestandteile substantivierte Handlungen bezeichnen, gleichsam zu Sachen gewordene Tätigkeiten: jemanden verdächtigen, etwas berichten, etwas erstatten, herausgeben. Wenn Handlungen, Tätigkeiten zu Sachen - Tatsachen - werden, so erhalten sie besondere Bedeutung, sie werden berichtenswert. Der Berichtende selbst stellt sich nicht in den Vordergrund, er gibt sich sachlich, er gibt Nachricht von etwas, er erstattet Bericht über etwas. Im Zentrum steht damit die Sache, die Nachricht und der Berichtende dienen der Sache, einem Geschehen, einer Tatsache, einem Vorgang, einem Faktum, das in der Welt, in der Wirklichkeit ist. Nachricht geben, Informationen übermitteln, von Tatsachen berichten, also Bericht erstatten: so weit, so gut. Wir verstehen Berichterstattung in diesem Sinn als Tatsachenberichterstattung. Und nur bei diesem für gewöhnlich unausgesprochenen Wortverständnis stellt sich die Irritation ein, wenn das in Rede stehende Wort auftaucht: Verdachtsberichterstattung. Das macht die Irritation aus: Wenn Berichterstattung Nachrichten zu Tatsachen sind - und ein Verdacht ist ja gerade keine Tatsache, sondern eine Vermutung, eine Annahme, aber gerade kein Fakt -, dann kann Verdachtsberichterstattung eigentlich nicht sein, sie ist ein Unding, macht sich diese Art Berichterstattung doch nachgerade verdächtig, keine Berichterstattung im Grundverständnis von Tatsachenberichten und damit keine seriöse Berichterstattung zu sein.

Verdachtsberichterstattung ist eine Form des Journalismus, interessanterweise treffen wir nicht auf den Begriff Verdachtsjournalismus, Verwendung findet der Begriff Verdachtsberichterstattung als Sparte des Journalismus, und er scheint derzeit nicht eben geeignet, zur Erhöhung des Prestiges des Journalismus beizutragen.

Wie ablehnend und empört auch immer wir zu einem Phänomen wie Verdachtsberichterstattung in einer vorläufigen Einschätzung stehen mögen, diese Art Berichterstattung existiert - Grund genug, die Wirklichkeit hinter diesem Wort ein wenig zu beleuchten und daran die Frage anzuschließen, ob und welchen Sinn diese vorderhand fragwürdige Form von Nachrichten hat oder haben könnte.

Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm führt unter „Berichterstatter“ auf: „*auctor, narrator*, berichterstatter einer zeitung“, und unter „Berichtgeber“: „ein berichtgeber aller verborgner dingen“. Aufschlussreich hieran ist, dass die Bedeutung von Berichterstattung offensichtlich noch nicht auf die Weitergabe überprüfter Tatsachen eingeschränkt ist, kann doch ein *auctor* oder ein *narrator*, also ein Erzähler, historisch gesehen im Auftrag von Instanzen wie Kirche, Herrscher oder Staat sprechen oder eben Mythen erzählen oder frei aus sich heraus sich äußern. Berichterstattung in einer Zeitung ist für die Grimms somit erst eine dritte Realisierungsform von Berichterstattung. Letztere ist im objektiven und wissenschaftsorientierten 19. Jahrhundert zur Hauptbedeutung avanciert.

Jenen Umstand eines sehr weiten Begriffs von Berichterstattung gilt es im Auge zu behalten. Einem Autor oder einem Erzähler stehen damit alle Wirklichkeitsbereiche einschließlich der subjektivsten Bereiche der Imagination zu Gebote.

Wenn es in jenem Grimm'schen Verständnis legitim ist, Bericht von allem Möglichen zu erstatten, dann erscheint die auf unseren heutigen ersten Blick verdächtige Verdachtsberichterstattung weniger Anlass zur Empörung zu sein als zunächst angenommen.

Empörung aber warum eigentlich? Es geht wie so oft um Wahrheit oder eine gute Erzählung, ein gutes Narrativ. Wer unterhalten sein möchte, verlangt nach einem guten Narrativ, wer den Dingen auf den Grund gehen will, will Wahrheit und nichts als die reine Wahrheit.

Um beiden Ansprüchen zu genügen, bietet der Journalismus, heute verallgemeinernd die Medien genannt, ein breit gefächertes Angebot von politischer Berichterstattung über Zeitgeschehen, Wirtschaft, Wissen, Gesellschaft, Feuilleton, Sport und Berufswelt. Für besondere Themen und Ereignisse haben manche Zeitungen Plätze für Schwerpunktberichterstattung, zum Beispiel eine besondere Seite, die keinen thematischen Titel, sondern etwa eine Ziffer im Titel mitführt, etwa „Die Seite Drei“. Solche Seiten eröffnen den Journalisten ein Freispiel ganz im Grimm'schen Sinn, heißen sie doch gerade nicht Zeitgeschehen (dann dürfte nur Geschehenes, Wirkliches berichtet werden) oder Feuilleton (dort darf der Leser nicht ausschließlich Wirklichkeitswiedergabe erwarten). Und genau hier ist der Ort, an dem der kritische Leser zu erkennen aufgefordert ist, ob er denn gerade einen Tatsachenbericht oder einen Verdachtsbericht liest. Während ein Tatsachenbericht Fakten erhellt und letztlich aufklärt, kann ein Verdachtsbericht ein Chamäleon sein und auf den ersten Blick den Anschein eines Tatsachenberichts haben, obwohl er unter Umständen in Wirklichkeit nicht mehr als Annahmen, Vermutungen, also bisher Unbewiesenes in subtiler Formulierung bietet. Derartige Verdachtsberichterstattung kann immensen Schaden anrichten, kann Karrieren abrupt beenden, und sie ist oft genug Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, so gilt im Rechtsstaat bis zu einer Urteilsverkündung das wesentliche Prinzip der Unschuldsvermutung - was aber, wenn dieses wesentliche Prinzip nur ein zartes Pflänzchen im Angesicht eines Mediensturms (in heutigem ordinärem Anglodeutsch shit storm) ist. Der Volksmund sagt, „Es bleibt immer etwas hängen“, und das ist es, was von Autoren der Verdachtsberichterstattung bei aller Betonung, dass es sich lediglich um Verdachtsberichterstattung handelt („Für eine Verdachtsberichterstattung hat es allemal gereicht“), billigend in Kauf genommen wird.

Unser Feuilleton schätzt die Wahrheit, und nichts liegt ihm ferner als zu verletzen. Und so haben wir zu resümieren, dass der heutzutage a priori verdächtige und zur Empörung anregende Begriff der Verdachtsberichterstattung einen prozessualen Sachverhalt umreißen kann, der von einer zufälligen Feststellung über das Stadium der Vermutung zur Aufklärung und Behebung von Missständen führen kann. In einem solchen Verständnis ist Verdachtsberichterstattung ein als solcher erkennbarer Schritt hin zu Tatsachenberichterstattung les- und annehmbar. Derart differenzierend macht Verdachtsberichterstattung Sinn - nicht jedoch in ihrem medial nachgerade unerträglichen, aber leider weit überwiegenden Auftreten. Man denke etwa an die Vermutung, ein weltbekannter Playboy habe in ungeahntem Ausmaß Steuerhinterziehung durch Briefkastenfirmen auf Inseln in der Südsee betrieben; bis heute haben die Recherchen ergeben, dass das Handeln den geltenden Gesetzen entsprach. Man denke an den Verdacht, ein ökonomisch äußerst erfolgreicher wie medial bekannter Mann habe eine Geliebte vergewaltigt; gerichtliche Recherchen haben ergeben, dass zum erotischen Repertoire des zeitweiligen Paares Fesselspiele gehörten; der Mann wurde mangels Beweisen freigesprochen. Und man denke an Vorgänge, die von Verdachtsberichterstattung sehr breit begleitet wurden: ein Banker sagt einen unbedachten Satz, der die Bank nach langen Prozessen eine Milliarde Euro Schadenersatz kostet. Um einen Fall umgekehrter Verdachtsberichterstattung kann es sich wohl nur handeln, wenn Letztere sich als das zarte Pflänzchen erweist, das von einem Sturm an im Gerichtsverfahren eingestandenen Verfehlungen überrollt wird.

Ein weites Feld.